

Eing.: 10. Juni 2010

Tgh.Nr.: 171 743  
5410

10/6



Stellungnahme des Deutschen Bundeswehr-Verbandes  
zum Entwurf des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2010  
(BT-Drucksache 17/1953)

Der Deutsche Bundeswehrverband bekennt sich zur allgemeinen Wehrpflicht. Der Wehrdienst soll **sinnvoll, attraktiv und gerecht** sein. Vor dem Hintergrund, dass weniger als die Hälfte eines männlichen Geburtsjahrganges in Zukunft noch Grundwehrdienst oder Zivildienst leisten werden, hätte man hoffen dürfen, dass die dienenden Wehrpflichtigen besser gestellt werden. Dies hatte auch bereits die Weizsäcker-Kommission im Jahre 2000 angesichts eines geringeren Bedarfs an Wehrpflichtigen gefordert. Bei den vorgeschlagenen Änderungen im Entwurf stellen wir fest, dass im Regelfall die bisherigen finanziellen Leistungen lediglich von neun Monaten auf sechs Monate umgerechnet worden sind. Insofern tritt keine Verschlechterung ein.

**Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen Artikel 3 (Änderung der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung). Die vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 5 und 16 der SUV sind weder attraktiv noch gerecht.** Wehrpflichtige W 6 erhalten demnach pro Monat 1 Tag, also nach sechs Monaten 6 Tage Urlaub. Wenn sie ihren Dienst als freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistende bereits um einen Monat auf sieben Monate Wehrdienst verlängern, haben sie denselben Anspruch wie bisher, also einen Anspruch auf 15 Tage. *Der siebte Dienstmonat ist also neun Urlaubstage wert.*

Im Übrigen ist es nicht schlüssig, dass die ersten sechs Monate eines Wehrdienstes mit einer zwei- oder dreimonatigen Grundausbildung weniger anstrengend sein sollen als die Monate danach, zumal während der ersten drei Monate des Grundwehrdienstes überhaupt kein Dienstzeitausgleich bei einem Wochendienst von mehr als 46 Stunden gewährt wird und auch danach gibt es im Regelfall keinen Zeitausgleich während des Grundwehrdienstes. Zudem: Für Soldaten gilt die Arbeitszeitverordnung nicht. 60 Stunden Dienst während der Grundausbildung sollen nicht selten vorkommen.

**Darüber hinaus werden Wehrpflichtige W6, die bei der Einberufung in einem Arbeitnehmerverhältnis standen, besonders benachteiligt.** Denn nach § 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) beträgt der gesetzliche Mindesturlaub 24 Werktage. In einem Tarifvertrag oder im Arbeitsvertrag kann ein höherer als der gesetzliche Mindesturlaub vereinbart werden, jedoch kein ungünstigerer (§ 13 Abs. 1 BUrlG). Der gesetzliche Mindesturlaub im BUrlG ist bezogen auf eine 6-Tage-Woche. Bei einer anderen Verteilung der Wochenarbeitszeit ist der Anspruch im Dreisatz umzurechnen. Im Falle einer üblichen 5-Tage-Woche beträgt der gesetzliche Urlaubsanspruch daher umgerechnet 20 Arbeitstage, also vier Arbeitswochen. Diese vier Wochen entsprechen auch dem Mindestjahresurlaub, der in Artikel 7 der Arbeitszeitrichtlinie der Europäischen Union gefordert wird. Gemäß § 4 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer für ein Urlaubsjahr aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, den der Arbeitnehmer Wehrdienst leistet, um 1/12 kürzen. Das bedeutet konkret, dass ein Arbeitnehmer, der (noch) zum Grundwehr- oder Zivildienst einberufen wird, bei einem gesetzlichen Mindestanspruch von 20 Tagen Jahresurlaub, bei 6 Tagen Urlaub während des Grundwehrdienstes auch (mindestens) vier Tage weniger Jahresurlaub hat als ein nicht einberufener Arbeitskollege. **Wer dient, wird also zusätzlich bestraft!**

**Wir haben im Gesetzesentwurf eine Berücksichtigung von Forderungen der Hauptversammlung des Deutschen Bundeswehrverbandes und des Parlaments der Wehrpflichtigen vermisst.**

Sofern diese Forderungen die durch das Wehrrechtänderungsgesetz 2010 zu novellierenden Gesetze betreffen, erinnern wir an einige wenige von den vielen berechtigten Forderungen, deren Erfüllung den Grundwehrdienst gerechter und attraktiver gestalten würden.

#### Wehrsoldgesetz:

**Allgemein: Die steigenden Lebenshaltungskosten müssen auch beim Wehrsold beachtet werden. Deshalb müssen die im Wehrsoldgesetz vorgesehenen Leistungen angemessen erhöht und dynamisiert werden.**

**Wehrsold (§ 2 Abs. 5 WSG):** nach der Grundausbildung erhalten GWDL als „Dienstzeitausgleich“ ab mehr als 12 Stunden zusammenhängenden Dienst eine äußerst geringe finanzielle Leistung von umgerechnet etwas mehr als 1 Euro pro Stunde. FWDL und SaZ erhalten einige Cent mehr, sofern kein Zeitausgleich möglich ist. Weshalb eine

Angleichung der Sätze, die Wehrdienst Leistende und Zeitsoldaten desselben Dienstgrades für die zusätzliche Leistung netto erhalten, ist nicht nachvollziehbar.

**Mobilitätzuschlag (§ 8d WSG):** Die Höchstgrenze des Mobilitätzuschlags muss abgeschafft werden. So wird das Ziel der heimatnahen Verwendung auch von Seiten des Dienstgebers attraktiver. Ebenfalls muss die Untergrenze aufgehoben werden.

**Vorschlag:** Neufassung des § 8d (1), Satz 1 und Satz 2 WSG: „Soldaten, die Grundwehrdienst leisten erhalten einen Mobilitätzuschlag, wenn sie verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Er beträgt bei einer einfachen Entfernung 0,51 Euro je Entfernungskilometer und Monat.“

### **Grundwehrdienstzuschlag**

Grundwehrdienst Leistende haben im Gegensatz zu Zivildienst Leistenden erheblich mehr Nachteile. So können sich Zivildienst Leistende ihre Arbeitsstelle selbst (heimatnah) wählen und verfügen über eine gesetzliche Dienstzeitregelung („wie die anderen Zivilbeschäftigten“). Es ist nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, dass der Ersatzdienst attraktivere Rahmenbedingungen als der Grundwehrdienst hat. Die Nachteile müssen durch einen monatlichen Grundwehrdienstzuschlag in Höhe von 100 Euro ausgeglichen werden.

## Stellungnahme zu den Anträgen „Abschaffung der Wehrpflicht“ (BT-Drucksache 17/1736) und „Wehrpflicht beenden“ (BT-Drucksache 17/1431)

Der Deutsche Bundeswehrverband befürwortet die allgemeine Wehrpflicht. Er hält sie schon aus Gründen der Regeneration und Rekonstitution der Streitkräfte für notwendig, um den Auftrag des Grundgesetzes aus Art. 87a Abs. 1 GG zu erfüllen.

Der Deutsche Bundeswehrverband kann daher den Inhalt der genannten Anträge nur ablehnen.